

Aktenzeichen:
12 RJ 388/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 28. November 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Ver-
fahren ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober
1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. G a b e r und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

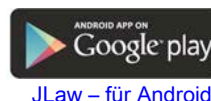
- 1) Die Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen, soweit sie den Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 der Reichsversicherungsordnung) betrifft.
- 2) Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 1. Juni 1962 wird aufgehoben, soweit über den Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung) für die Zeit vor dem 1. April 1959 und soweit über die Kosten des Verfahrens entschieden worden ist.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der Kläger hat einen Beruf nicht erlernt, ist jedoch von 1922 bis 1924 als Betonbauer und Eisenflechter angelernt worden. Von 1932 bis 1936 war er als Heizer und Aufzugsführer, von 1947 bis 1949 als Kontrolleur, selbständiger Einkäufer und Heizer und in der übrigen Zeit seit 1936 als Eisenflechter und Betonbauer tätig.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom 17. Mai 1957 auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Bescheid vom 25. April 1958 ab. Der Kläger sei trotz Vorliegens einer Spondylosis deformans der Hals-, Lenden- und Brustwirbelsäule, einer Osteochondrose mittleren Grades im Halswirbelbereich, von Wurzelreizsymptomen der Halswirbelsäule und Lendenwirbelsäule sowie von Arthrosis beider Schulter- und Kniegelenke weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Das Sozialgericht (SG) hat den Kläger von dem Chefarzt der orthopädischen Abteilung des Ev. Waldkrankenhauses Berlin-Spandau, Dr. St====, und dem Chefarzt der inneren Abteilung dieses Krankenhauses, Dozent Dr. E====, untersuchen lassen. Dr. E==== ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Kläger wegen einer Angina pectoris vasmotorica in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sei, jedoch mittelschwere bis leichte Arbeiten im Sitzen in geschlossenen Räumen fortgesetzt verrichten könne. Dr. St==== hat degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit zeitweilig auftretenden Nervenreizerscheinungen und einen subchronischen Gelenk- und Muskelrheumatismus festgestellt. Der Kläger könne leichte bis mittelschwere Arbeiten im Stehen und Sitzen vorwiegend in geschlossenen Räumen fortgesetzt verrichten.

Das SG hat die Klage abgewiesen und sich im wesentlichen auf die Feststellungen der Sachverständigen gestützt.

Das Berufungsgericht hat den Kläger vom Facharzt für Chirurgie und Oberarzt des Städtischen Krankenhauses Wilmersdorf,



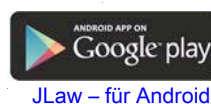
Dr. W-----, und dem Chefarzt der inneren Abteilung dieses Krankenhauses, Dr. H-----, begutachten lassen.

Dr. H----- hat in seinem Gutachten vom August 1961 folgende Krankheiten festgestellt: Hypoxämischer Myocardschaden auf Grund einer Erkrankung der Herzkranzgefäße mit Ausgleichsstörungen (Stauung im kleinen Kreislauf, Leberschwellung), Lungenblähung, schwere Schleimhautentzündung des Magens auf Grund vermehrter Säurebildung und Verwachsungen des Zwölffingerdarmes mit den Nachbarorganen und erhebliche Veränderungen der Wirbelsäule im Sinne einer Spondylosis deformans. Der Gutachter ist der Ansicht, daß der Kläger als Betonbauer und Eisenflechter nicht mehr tätig sein könne. Auch eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfeld sei im Rahmen der üblichen Arbeitszeit nicht mehr möglich. Der Kläger könne nur noch Gelegenheitsarbeiten verrichten, die ihn körperlich nicht belasteten. Dieser Zustand bestehe mit Sicherheit seit der Krankenhausbehandlung in Hohengatow im Jahre 1960.

Dr. W----- hat folgenden Befund erhoben: Erhebliche Spondylosis deformans der Halswirbelsäule mit deutlichen Bandscheibenveränderungen vom 4. bis 7. Halswirbelkörper und erheblicher Einengung der entsprechenden Zwischenwirbellöcher, unterschiedlich starke Spondylochondrosis deformans der Brustwirbelsäule mit erheblichen arthrotischen Veränderungen an mehreren Intervertebralgelenken, ganz erhebliche Spondylarthrosis deformans, insbesondere der unteren Lendenwirbelsäule mit starken schnabelartigen Randwulstbildungen der Wirbelkörper. Besonders deutliche Verschmälerung der Lendengrenzbandscheide und der Intervertebralgelenke des 5. Lendenwirbelkörpers, die beiderseits deutlich degenerative Schleifspuren aufweisen und auch eine Verschmälerung der Zwischengelenkstücke nachweisen lassen, beginnende Hüftgelenksarthrosis links mit schon deutlicher Randwulstbildung im Röntgenbild, Arthrose beider Schulter- und Kniegelenke mit erheblichem Knirschen bei der Bewegung und Bewegungsschmerzhaftigkeit, wobei der arthrotische Prozeß zunächst noch auf den Gelenkknorpel beschränkt ist, deutlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Muskelrheumatismus der Schultergürtel-, Nacken- und Rückenmuskulatur und fortgeschrittener Senk-Spreiz-Fuß/^{beiderseits} mit entsprechenden Belastungsbeschwerden und Schwielenbildungen an den Praedilektionsstellen sowie Hammerzehe (rechts 4. Zehe). Der Gutachter ist der Ansicht, daß diese Leiden die Gebrauchsfähigkeit der Extremitäten in ganz erheblichem Umfang einschränken. Eine Tätigkeit als Betonbauer und Eisenflechter könne der Kläger nicht mehr ausüben. Vom chirurgischen Standpunkt aus wäre auf dem allgemeinen Arbeitsfeld eine Halbtags-tätigkeit mit größeren Pausen in vornehmlich sitzender Beschäftigung in geschlossenen Räumen gerade noch zumutbar. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bestehe seit Antragstellung im Mai 1957.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Sachverständigengutachten hat die Beklagte mit Bescheid vom 17. November 1961 den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. Januar 1960 anerkannt.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des SG Berlin vom 20. Oktober 1959 und die Bescheide der Beklagten vom 25. April 1958 und 17. November 1961 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seit Mai 1957 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Durch Urteil vom 1. Juni 1962 hat das Landessozialgericht (LSG) für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des SG Berlin vom 20. Oktober 1959 und die Bescheide der Beklagten vom 25. April 1958 und 17. November 1961 geändert.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. April 1959 zu zahlen.



Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Es hat ausgeführt, der Kläger sei noch nicht erwerbsunfähig nach § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wohl aber berufsunfähig nach § 1246 Abs. 2 RVO. Die im erstinstanzlichen Verfahren gehörten Sachverständigen hätten den Kläger für fähig gehalten, noch voll in seinem bisher ausgeübten Beruf tätig zu sein. Die im Berufungsverfahren gehörten Sachverständigen seien zwar zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger infolge einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nicht mehr voll in seiner früheren Tätigkeit arbeiten könne, führten aber überzeugend aus, daß der Kläger durchaus noch in der Lage sei, Gelegenheitsarbeiten oder Halbtagsarbeiten mit größeren Arbeitspausen auf dem allgemeinen Arbeitsfeld zu verrichten. Damit sei er zwar nicht mehr in der Lage, die gesetzliche Lohnhälfte, wohl aber noch mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Diese Beurteilung ändere sich auch nicht durch den Behandlungsbericht der Städt. Klinik für Lungenkranke Havelhöhe vom 23. März 1962. Es hätten sich ernsthaftere Erkrankungen der Lunge nicht feststellen lassen. Es bestehe kein Anhalt für das Vorliegen eines Carcinoms und eines tuberkulösen Prozesses an der Lunge, sondern es liege nur ein Restzustand nach Lungenentzündung vor. Hierbei handle es sich jedoch um eine akute Erkrankung, die zwar eine unter Umständen längere Arbeitsunfähigkeit bedingen könnte, jedoch nicht zur Erwerbsunfähigkeit führe. Einer weiteren ärztlichen Untersuchung habe es nicht bedurft, da die entsprechenden Zweifel durch das Untersuchungsergebnis der Städt. Klinik für Lungenkranke Havelhöhe beseitigt worden seien. Maßgebend seien die ärztlichen Feststellungen des Dr. W----- und Dr. H-----.

Hinsichtlich des Beginns der Berufsunfähigkeit ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß diese seit dem 1. Januar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

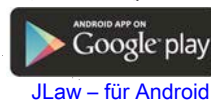


1960 vorliege. Diese Annahme werde gerechtfertigt durch das Gutachten des Dr. H-----, der den Eintritt der Berufsunfähigkeit etwa seit der Krankenhausbehandlung im Städt. Krankenhaus Hohengatow im Jahre 1960 für begründet halte. Dr. W----- nehme zwar an, daß eine weitgehende Minderung der Leistungsfähigkeit des Klägers mit der Folge, daß er in seinem Beruf nicht mehr die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne, bereits im Mai 1957 eingetreten sei. Diese Feststellung habe jedoch nicht zu überzeugen vermocht. Dieser Sachverständige habe für die Annahme dieses Zeitpunktes keine eingehende Begründung gegeben. Dem stehe vor allem auch das Gutachten des Dr. St----- entgegen, der den Kläger noch im Februar 1959 eingehend untersucht habe. Zwar seien auch damals schon orthopädische Befunde erhoben worden, diese seien jedoch nicht so schwerwiegend gewesen, daß der Sachverständige zur Annahme von Berufsunfähigkeit habe kommen können. Dr. St----- sei davon ausgegangen, daß der Kläger auch damals bereits erheblichere Beschwerden gehabt habe. Er habe sie als rheumatische Schübe bezeichnet, die allerdings immer nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit aber noch keine Berufsunfähigkeit bedingt hätten. Dr. St----- habe überzeugend die Meinung vertreten, daß der Kläger auch in seinem zuletzt ausgeübten Beruf als Betonbauer und Eisenflechter noch durchaus habe arbeiten können. Die Feststellungen des Dr. St----- seien von Dr. W----- nicht angegriffen worden. Wenn Dr. W----- zu dem Ergebnis gekommen sei, daß der Kläger nicht mehr als Betonbauer und Eisenflechter tätig sein könne, so lasse dies allenfalls den Schluß zu, daß seit der Untersuchung durch Dr. St----- eine erhebliche Verschlimmerung in den Befunden des Klägers eingetreten sei. Aus allen vorliegenden Gutachten könne nicht die Überzeugung gewonnen werden, daß der Kläger bereits vor dem Krankenhausaufenthalt im Jahre 1960 in seiner Leistungsfähigkeit so schwer beeinträchtigt gewesen sei, daß er nicht mehr in der Lage gewesen sei, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen.

Gegen dieses ihm am 5. Juli 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 3. August 1962, eingegangen beim



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bundessozialgericht (BSG) am 4. August 1962, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 8. August 1962, eingegangen am 10. August 1962, begründet.

Er rügt, das Berufungsgericht habe Beweiswürdigungsgrundsätze und die Amtsermittlungspflicht verletzt, da es den Zeitpunkt des Beginns der Berufsunfähigkeit nicht ermittelt, sondern trotz mangelnder Sachkenntnis von sich aus festgestellt habe. Das LSG habe sich den in 2. Instanz gehörten Gutachtern Dr. W----- (Chirurg) und Dr. H----- (Internist) angeschlossen. Diese beiden Gutachten stünden aber sowohl hinsichtlich der gestellten Diagnosen als auch hinsichtlich der Beurteilung des Grades der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in Gegensatz zu den in 1. Instanz eingeholten Gutachten des Dr. St----- und des Dr. E-----, Wenn nun das LSG zur Begründung dafür, daß es im Gegensatz zu den Feststellungen des Gutachters Dr. W----- den Beginn der Berufsunfähigkeit erst mit dem 1. April 1959 annehme, hierfür lediglich auf das Gutachten des Dr. St----- zurückgreife, so sei dies unzulässig. - Die beiden Gutachter Dr. W----- und Dr. St-----, die die Wirbelsäulenerkrankungen und die sonstigen orthopädischen Befunde beurteilen sollten, seien unterschiedlicher Ansicht. Während Dr. St----- nur degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit zeitweilig auftretenden Nervenreizerscheinungen und einen subchronischen Muskel- und Gelenkrheumatismus festgestellt habe, habe Dr. W----- außerdem folgende Befunde erhoben: Spondylarthrosis deformans der Halswirbelsäule, insbesondere des 4. bis 7. Halswirbels mit Bandscheibenveränderung, Spondylochondrosis deformans der Brustwirbelsäule, Spondylarthrosis deformans der Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden, Arthrosis beider Schulter- und Kniegelenke. Wenn der Sachverständige Dr. W-----, dem sich das LSG angeschlossen hat, erhebliche Wirbelsäulen- und Gelenkbefunde festgestellt habe, die Dr. St----- nicht einmal erwähnt habe, so sei daraus zu ersehen, daß das Gutachten Dr. St----- höchst unvollständig und unbrauchbar sei. Das meine ja auch das LSG, denn andernfalls hätte es die Klage abweisen müssen, da Dr. St----- die Minderung als unter 50 %



liegend betrachtet hat. Schließe sich aber ein Gericht bei Vorlage zweier sich widersprechender Gutachten dem einen Gutachten, hier dem des Dr. W-----, an, so könne es nicht hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns der Berufsunfähigkeit auf dieses Gutachten zurückgreifen. - Der Sachverständige Dr. W----- habe den Beginn der Berufsunfähigkeit mit Mai 1957 angenommen. Wenn das LSG erwähne, diese Feststellungen hätten nicht überzeugen können, weil der Sachverständige für die Annahme des Zeitpunktes keine Begründung gegeben habe, so hätte das LSG durch eine Rückfrage bei Dr. W----- bzw. durch Anfordern eines Ergänzungsgutachtens diese Zweifel leicht beseitigen können. Keinesfalls hätte es trotz mangelnder Fachkunde auf Grund eigener Unterstellungen von sich aus den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit bestimmen dürfen. - Aus dem Gutachten des Dr. St---- ergebe sich nicht, daß er - der Kläger - vom 1. April 1959 an berufsunfähig sei. Das LSG unterstelle ferner, die von Dr. W----- festgestellten Erkrankungen seien erst nach der letzten Untersuchung durch Dr. St----, die im Februar 1959 stattgefunden habe, eingetreten. Das habe Dr. W----- mit seinem Gutachten aber nicht gemeint. Im übrigen dürfte gerichtsbekannt sein, daß die von Dr. W----- festgestellten und angeführten Wirbelsäulen- und Gelenkerkrankungen nicht von einem zum anderen Tage entstanden, da es sich um Abnutzungserkrankungen handle, die sich erst mit der Zeit sehr langsam entwickelten. Nach der Meinung des LSG seien jedoch diese Wirbelsäulen- und Gelenkveränderungen vom Februar 1959 (letzte Untersuchung durch Dr. St----) bis zum 1. April 1959, also innerhalb von ca. 6 Wochen, entstanden. Eine derartige, schnelle Entwicklung würde jedoch jeder Mediziner als nicht möglich bezeichnen. - Hätte Dr. St---- die von Dr. W----- festgestellten Leiden erkannt, wäre auch er im Februar 1959 zu einem anderen Ergebnis gekommen, aber er habe die damaligen Beschwerden des Klägers irrigerweise lediglich



auf rheumatische Schübe zurückgeführt. An Hand der Röntgenbilder könne ein medizinischer Sachverständiger ohne weiteres den Zeitpunkt der Entstehung des Leidens beurteilen. Aus diesem Grunde werde wohl auch Dr. W----- den Beginn der Berufsunfähigkeit mit Mai 1957 angenommen haben, was er natürlich dem LSG auf Erfordern näher hätte erläutern können. - Schließlich scheine das LSG keine eingehenderen Überlegungen über den Eintritt der Berufsunfähigkeit angestellt zu haben. Denn in den Urteilsgründen werde einmal erwähnt, daß das Gericht den Eintritt der Berufsunfähigkeit etwa seit 1960 (Krankenhausbehandlung im Städtischen Krankenhaus Hohengatow) für begründet halte, während nach dem Urteilstenor die Berufsunfähigkeit bereits am 1. April 1959 eingetreten sei. - Das LSG habe auch zu Unrecht das von ihm - dem Kläger - im letzten Termin überreichte beratungsärztliche Gutachten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 16. Dezember 1954 gänzlich unberücksichtigt gelassen. Nach diesem Gutachten sei der Kläger schon damals praktisch berufsunfähig gewesen. In der schriftlichen Urteilsbegründung werde auf dieses Gutachten überhaupt nicht eingegangen, so daß angenommen werden müsse, daß dem LSG bei der Beratung des Urteils dieses Gutachten nicht vorgelegen habe oder daß es dem Senat in Vergessenheit geraten sei.

Der Kläger beantragt,

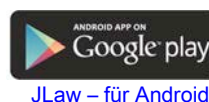
unter Abänderung der Urteile des LSG vom 1. Juni 1962 und des SG Berlin vom 20. Oktober 1959 und der Bescheide der Beklagten vom 25. April 1958 und 17. November 1961 die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Mai 1957 an und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1960 an zu zahlen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung der oben genannten Entscheidungen zur erneuten Verhandlung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Revision für unstatthaft. Sie ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht weder Beweiswürdigungsgrundsätze noch die Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Eine Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liege nicht vor, da das Berufungsgericht mit wohl erwogenen und stichhaltigen Gründen die Beurteilung medizinischer Fragen durch die Sachverständigen übergangen und seine eigene Auffassung an deren Stelle gesetzt habe.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision hatte nur zum Teil Erfolg.

Soweit der Kläger mit seiner Revision die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO) erstrebt, mußte sie als unzulässig verworfen werden, weil sie insoweit nach § 160 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGG nicht statthaft ist. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und die Voraussetzungen der Nr. 3 dieser Vorschrift schon der Sache nach nicht vorliegen können, wäre sie nur statthaft, wenn das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Verfahrensmangel litte und dieser gerügt wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Der Kläger hat jedoch insoweit keine Verfahrensrüge erhoben; er hat vielmehr nur die Feststellungen hinsichtlich des Beginns der Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) angegriffen.

Soweit in dem angefochtenen Urteil die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO)



- 11 -

verurteilt worden ist - d.h. für die Zeit vom 1. April 1959 an -, ist das Urteil rechtskräftig geworden, da die Beklagte ihrerseits keine Revision eingelegt hat. Es kann daher auch nicht überprüft werden, warum die Beklagte zur Zahlung der Rente bereits für die Zeit vom 1. April 1959 an verurteilt worden ist, obwohl das Berufungsgericht Berufsunfähigkeit erst seit dem 1. Januar 1960 für vorliegend erachtet hat.

Streitig ist somit allein noch, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit schon vom 1. Mai 1957 bis zum 31. März 1959 zusteht. Insoweit erwies sich die Revision als statthaft. Denn die Feststellung hinsichtlich des Beginns der Berufsunfähigkeit ist nicht fehlerfrei, wie der Kläger zu Recht rügt. Er meint zwar, das Berufungsgericht habe zu Unrecht als Beginn der Berufsunfähigkeit den 1. April 1959 angenommen, in Wirklichkeit hat das Berufungsgericht jedoch festgestellt, daß die Berufsunfähigkeit am 1. Januar 1960 eingetreten ist. Der Irrtum des Klägers beruht darauf, daß das Berufungsgericht abweichend von seiner Feststellung zur Zahlung von Rente bereits vom 1. April 1959 an verurteilt hat. Wenn der Kläger aber sogar dies für fehlerhaft hält, so natürlich erst recht die Feststellung, daß Berufsunfähigkeit am 1. Januar 1960 eingetreten ist.

Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Feststellungen des Beginns der Berufsunfähigkeit die Grenzen des ihm zustehenden Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs.1 SGG) verletzt. Es hat seine Feststellung, Berufsunfähigkeit liege seit dem 1. Januar 1960 vor, auf das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H----- gestützt, aber nicht beachtet, daß Dr. H----- lediglich gesagt hat, die jetzt festgestellten Gesundheitsstörungen bestünden "mit Sicherheit" seit der Krankenhausbehandlung in Hohengatow im Jahre 1960. Damit hat der Gutachter aber, wie das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -

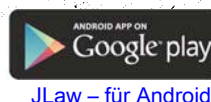


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Berufungsgericht nicht bedacht hat, offengelassen, ob die Berufsunfähigkeit bereits früher eingetreten sein könnte. Auf diese gutachtliche Äußerung durfte sich das Berufungsgericht also nicht stützen, wenn es die Möglichkeit des Eintritts der Berufsunfähigkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausschließen wollte. Andererseits konnte es entgegen der Auffassung des Klägers aus dem chirurgischen Gutachten des Dr. W----- nicht schließen, daß Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1960 eingetreten sei, obwohl dieser Gutachter als Beginn der von ihm festgestellten Minderung der "Erwerbs- und Berufsunfähigkeit" die Antragstellung angesehen hat. Denn dieser Gutachter hat den Kläger, allerdings auf Grund des von ihm allein berücksichtigten chirurgischen Befundes, noch für fähig gehalten, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld unter gewissen Bedingungen Halbtagsarbeiten zu verrichten; danach lag aber Berufsunfähigkeit nach § 1246 Abs. 2 RVO überhaupt noch nicht vor. Aus diesem Gutachten durfte allenfalls geschlossen werden, daß die auf diesen chirurgischen Befunden beruhende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bereits seit 1. Mai 1957 vorgelegen habe. Da andererseits die von dem Internisten Dr. H----- erhobenen Befunde mit Sicherheit erst seit 1. Januar 1960 zu einer die Berufsunfähigkeit bedingenden Einschränkung der Erwerbsfähigkeit geführt haben und somit nicht feststeht, ob diese zusammen mit den chirurgischen Befunden schon früher Berufsunfähigkeit bedingt haben, hätte das Berufungsgericht zumindest Dr. W----- auffordern müssen, nach Erstellung des internistischen Zusatzgutachtens noch eine Gesamtbeurteilung abzugeben, wie er es am Schluß seines Gutachtens selbst angekündigt und daher wohl auch für erforderlich gehalten hat, dies dann aber aus unbekannten Gründen unterlassen hat.

Andererseits durfte sich das Berufungsgericht dem Gutachten des Dr. St----- dahin anschließen, daß im Zeitpunkt der Untersuchung des Klägers durch diesen Gutachter noch keine



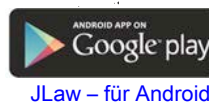
Berufsunfähigkeit vorgelegen hat. Wenn auch der Unterschied zwischen den Beurteilungen durch Dr. St--- und Dr. W--- auf einer unterschiedlichen medizinischen Auffassung beruhen kann, so ist es doch immerhin auch möglich, daß zwischen Februar 1959, dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. St---, und Juli 1960, dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. W---, eine Verschlimmerung eingetreten ist. Das Berufungsgericht hat insoweit jedenfalls nicht gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verstoßen, wenn es das letztere angenommen hat. Selbst davon ausgehend stand aber noch nicht fest, wann diese Verschlimmerung eingetreten ist. Sie kann jedenfalls vor dem 1. Januar 1960 eingetreten sein und zur Berufsunfähigkeit geführt haben, wie bereits ausgeführt wurde. Insoweit aber hat sich das Berufungsgericht im wesentlichen auf das Gutachten des Dr. H--- gestützt, obwohl dieser offengelassen hat, ob die Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1960 eingetreten ist.

Da Dr. H--- die Frage offengelassen hat, ob Berufsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1960 eingetreten sein könnte, hätte das Berufungsgericht zumindest eine abschließende Stellungnahme des Dr. W--- einholen müssen, zumal dieser selbst eine abschließende Stellungnahme vorgeesehen hatte, worauf bereits hingewiesen wurde. Da das Berufungsgericht dies unterlassen hat, hat es gegen § 103 SGG verstoßen, wie der Kläger zu Recht rügt.

Das angefochtene Urteil kann auf diesen Verfahrensrügen beruhen, so daß die Revision auch begründet ist. Mangels ausreichender bindender Tatsachenfeststellungen konnte der Senat nicht selbst über den Anspruch entscheiden, sondern mußte das angefochtene Urteil, soweit es die Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis zum 31. März 1959 betrifft, aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen. Dieses wird festzustellen haben,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wann Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Nur wenn diese vor dem 1. April 1959 eingetreten sein sollte, wird die Beklagte entsprechend zu verurteilen sein, weil sie, wenn auch nach den bisherigen Feststellungen nicht recht verständlich, für die Zeit vom 1. April 1959 an bereits zur Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente verurteilt worden ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)